



Gefährdungen

- Bei Verwendung von Reinigungs- und Pflegemitteln können ätzende, reizende oder sensibilisierende Stoffe auftreten und zu Gesundheitsschäden führen.

Allgemeines

- Reinigungs- und Pflegemittel enthalten u. a. Tenside, Säuren, Laugen oder Lösemittel, die in unterschiedlichen Konzentrationen enthalten sind.

Schutzmaßnahmen

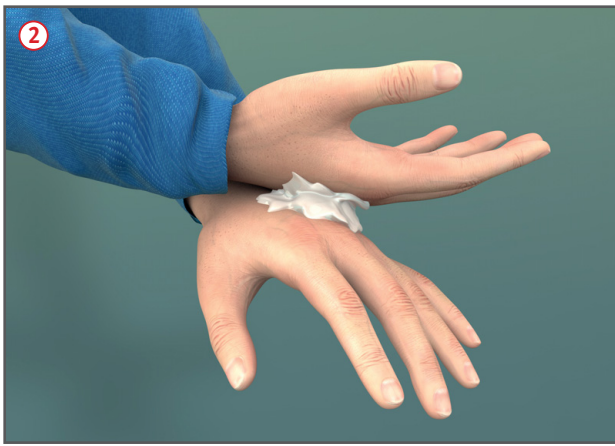
Technische Maßnahmen

- Beim Umfüllen müssen Originalgebinde oder zugelassene Gebinde verwendet werden und diese wie das Original gekennzeichnet sein.
- Nicht in Behälter umfüllen, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.
- Reinigungsmittel nicht mischen.
- Zum Ansetzen der Reinigungsflotte grundsätzlich kaltes Wasser verwenden.
- Dosierangaben des Herstellers beachten.
- Dosierhilfen wie Dosierflaschen, -beutel, -pumpen oder automatische Dosieranlagen verwenden.

- Möglichst technische Hilfsmittel wie Reinigungswagen, Feuchtwischmops und Pressen benutzen, um Hautkontakt mit der Reinigungs- oder Schutzflotte zu vermeiden.

Organisatorische Maßnahmen

- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung feststellen, ob die vorgesehenen Reinigungs- oder Pflegemittel gefahrstoffhaltig sind. Auch nicht gekennzeichnete Mittel können Stoffe enthalten, die die Gesundheit schädigen können.
- Informationen über den GISCODE im Gefahrstoffinformationssystem der BG BAU – WINGIS (www.wingis-online.de) – einholen.



- Prüfen, ob weniger gesundheitsschädliche Produkte eingesetzt werden können.
- Gefahrstoffverzeichnis erstellen.
- Entsprechende Betriebsanweisung erstellen und die Beschäftigten unterweisen.
- Hautschutzplan aufstellen (in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt).
- Lagerung von Reinigungs- und Pflegemitteln
 - in festgelegten Bereichen oder Schränken,
 - nicht in Pausen-, Sanitär- oder Bereitschaftsräumen,
 - möglichst originalverpackt aufbewahren.
- Auf ausreichende Lüftung achten.

Persönliche Schutzausrüstung

- Schutzhandschuhe tragen. Auswahlhilfen werden im WINGIS (www.wingis-online.de) angeboten.
- Handschuhstulpen umschlagen, um ein Hineinlaufen von Reinigungsmitteln zu verhindern ①.
- Dünne Unterziehhandschuhe aus Baumwolle vermindern die Schweißbildung.

- Hautschutz beachten: Vor der Arbeit gezielter Hautschutz, nach der Arbeit richtige Hautreinigung, nach der Reinigung sorgsame Hautpflege ②.
- Bei Spritzgefahr, z. B. beim Umgang mit Konzentraten oder beim Um- oder Abfüllen Schutzbrille (Korbbrille) tragen. Gegebenenfalls Augenspülflasche bereitstellen.

Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Reinigungs- und Pflegemitteln

- Im WINGIS (www.wingis-online.de) stehen Betriebsanweisungsentwürfe zur Verfügung, in denen die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Reinigungs- und Pflegemitteln beschrieben werden. Die im Rahmen des GISCODES erstellten Betriebsanweisungsentwürfe beziehen sich überwiegend auf Tätigkeiten mit den Konzentraten. Darüber hinaus liegen Sammelbetriebsanweisungen für Tätigkeiten mit verdünnten Anwendungslösungen vor:
 - Unterhaltsreinigung / Glasreinigung,
 - Grundreinigung,
 - Sanitärreinigung,
 - Desinfektionsreinigung, aldehydfrei,
 - Desinfektionsreinigung mit Aldehyden (ausgenommen Formaldehyd).

Wichtiger zusätzlicher Hinweis für saure Sanitärreiniger

- Saure Reiniger nicht zusammen mit hypochlorithaltigen Reinigern verwenden, weil dabei giftiges und ätzendes Chlorgas entstehen kann.

Zusätzliche Hinweise für Holz- und Steinpflegemittel

- Gesundheitsgefährdungen können durch Lösemitteldämpfe auftreten (u. a. Kopfschmerzen, Übelkeit, Müdigkeit). Lösemittel reizen und entfetten die Haut.
- Geeignete Handschuhfabrikate tragen. Auswahlhilfen werden im WINGIS (www.wingis-online.de) angeboten.
- Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte für Lösemittel Atemschutz mit Filter Typ A tragen.
- Auf gute Raumbel- und -entlüftung achten.
- Gebinde geschlossen halten.
- Von Zündquellen (auch elektrische Geräte ohne EX-Schutz) fernhalten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Gefahrstoffverordnung
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“
DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen
DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
Gefahrstoffinformationssystem der BG BAU – WINGIS (www.wingis-online.de)